# Zellteilung auf Chinesisch

Die chinesischen Schiedsgerichtsorganisationen haben sich entzweit. Seit Anfang Mai greift das Schiedsgericht in Shanghai nicht mehr auf die Beijinger Schiedsregeln zurück, sondern wendet ein eigenes Regelwerk an. Das führt zu Verwirrung bei ausländischen Unternehmen. Ihnen ist unklar, an wen sie sich nun im Streitfall wenden müssen.

#### VON ADELINE MUNZ UND RENÉ-ALEXANDER HIRTH :::

Jedem Unternehmen mit Vertragsbeziehungen zu chinesischen Geschäftspartnern ist die China International Economic and Trade Commission kurz Cietac - seit vielen Jahren ein Begriff. Denn abgesehen von den "noch chinesischeren" Schiedsgerichtsinstitutionen wie der Beijing Arbitration Commission war die Cietac früher die einzige aussichtsreiche Möglichkeit für Firmen, lokale Streitigkeiten bereits bei Vertragsschluss der unmittelbaren Zuständigkeit der staatlichen chinesischen Gerichte zu entziehen und auf ein "internationales" Niveau zu bringen.

Zusätzlich zu ihrem Hauptsitz in Beijing unterhielt die Cietac vier weitere Zweigstellen, unter denen Shanghai immer beliebter wurde. Im Jahr 2011 begannen 36% der insgesamt 1.435 neuen Cietac-Schiedsverfahren in Shanghai, 46% in Beijing, 15% in Shenzhen, weniger als 2% in Tianjin und weniger als 1% in Chongqing.

Seit Mai 2012 hat sich diese Aufteilung geändert. Von der Zentrale der Cietac in Beijing war eine Überarbeitung der seit 2005 geltenden Schiedsordnung angestoßen worden. Sie gab Anlass für eine Spaltung der Institution: Die Zweigstellen in Shanghai und Shenzhen wollten die überarbeitete Schiedsordnung nicht akzeptieren und proklamierten ihre Unabhängigkeit. Kern des Anstoßes war maßgeblich die neue Regelung, dass bei Unklarheiten in der Zuweisung eines Schiedsgerichtsverfahrens zur Cietac Beijing oder zu einer der Zweigstellen das Verfahren künftig zur Zentrale in Beijing gehört und von dort auch verwaltet wird.

## Loslösung der Gerichte in Shanghai und Shenzhen

Für die Zweigstellen in Shanghai und Shenzhen war damit abzusehen, dass ihr beachtlicher Anteil am Gesamtaufkom-



men der Cietac-Verfahren nicht von Dauer sein würde. Ihnen drohte damit sowohl ein erhebliches Risiko des Bedeutungs- als auch des Einnahmeverlustes. Als Erste entschied sich die Cietac Shanghai im April 2012 zur Trennung von der Zentrale - unmittelbar im Vorfeld des Inkrafttretens der Schiedsordnung 2012. Gleichzeitig verkündete Shanghai seine eigene Schiedsordnung. Die Cietac Shenzhen folgte im Juni 2012. Aus ihr wurde der Shenzhen International Court of Arbitration – kurz SCIA. Er entschied zunächst, die Cietac-Schiedsordnung 2005 weiter zu verwenden, bis im Dezember seine eigene Schiedsordnung veröffentlicht wurde.

Die Reaktion der Cietac Beijing ließ nicht lange auf sich warten: Am 1. August 2012 wurden die Abtrünnigen zunächst offiziell zur Ordnung gerufen, indem ihnen die Cietac Beijing AB-SPECIAL 07/08:2013



im Sinne einer zeitweiligen Aussetzung bis auf Weiteres die Befugnis aberkannte, Schiedsverfahren nach der Cietac-Schiedsordnung zu übernehmen und zu administrieren. Gleichzeitig forderte die Cietac Beijing öffentlich dazu auf, Streitfälle mit vereinbarter Zuständigkeit der Cietac Shanghai oder Shenzhen zur Verwaltung in Beijing einzureichen, wo jedoch nur die Administration erfolge und der Schiedsort sowie der Ort der Schiedsverhandlung unverändert in Shanghai beziehungsweise Shenzhen verbleibe.

### Namensänderung und Kompetenzenchaos

Am 4. August 2012 verwahrten sich die Cietac Shanghai und der SCIA in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen diese Verlautbarung: Die ehemalige Zentrale könne nun nicht mehr über die Kompetenzen ihrer Zweigstellen befinden. Die Cietac Shanghai und der SCIA würden weiterhin alle Fälle verwalten, die ihnen durch Parteivereinbarung angetragen werden. Seit dem 22. Oktober 2012 verwendet der SCIA zusätzlich die Parallelbezeichnung South China International Economic & Trade Arbitration Commission – kurz Scietac.

Ende Dezember zog die Cietac Beijing den formalen Schlussstrich: Die Befugnis von Cietac Shanghai und Shenzhen zur Übernahme und Administration von Schiedsverfahren wurde gekündigt. Die Gründung des SCIA und dessen neue Schiedsordnung seien null und nichtig. Die Cietac Shanghai und Shenzhen dürften die Bezeichnung Cietac und deren Logo nicht mehr verwenden und keine Verfahren mehr in deren Namen verwalten.

Am 11. April gab die frühere Cietac Shanghai Commission schließlich ihre Namensänderung in Shanghai International Economic and Trade Arbitration Commission – kurz Sietac – bekannt und berief sich hierbei auf eine Genehmigung der Shanghaier Bezirksregierung und der Shanghai Commission for Public Sector Reform. Sietac werde parallel auch die Bezeich-

nung Shanghai International Arbitration Center – kurz Shiac – verwenden. Kurioserweise findet man Sietac nach wie vor im Internet unter der Adresse www.cietac-sh.org. Sietac/Shiac verkündete, zukünftig gleichermaßen Schiedsverfahren zu akzeptieren, die an Sietac, Shiac oder Cietac Shanghai verwiesen wurden. Die neue Schiedsordnung der Sietac/Shiac trat am 1. Mai in Kraft.

#### Unternehmen sollten Klauseln anpassen

Was bedeutet diese doch recht verwirrende Entwicklung nun für Unternehmen, die Schiedsvereinbarungen mit der Zuständigkeit einer (früheren) Cietac-Schiedsgerichtsstelle in ihre Verträge aufgenommen haben oder dies noch tun wollen? In der schiedsgerichtlichen Welt ist nichts schlimmer als das Anrufen der falschen Schiedsgerichtsinstitution: Ein Schiedsspruch von einem nicht autorisierten Schiedsgericht unterliegt am Schiedsort selbst der Aufhebung durch die staatlichen Gerichte und im Ausland der Verweigerung seiner Vollstreckbarkeit. In der gegenwärtigen Vertragsgestaltung gilt es daher, den Überblick über die verschiedenen Schiedsgerichtsinstitutionen zu behalten, diese in der Schiedsvereinbarung eindeutig zu bezeichnen und – eventuell – eine eindeutige Ersatzregelung für den Fall zu treffen, dass es zur Zeit der effektiven Notwendigkeit der Einleitung eines Schiedsverfahrens die vereinbarte Institution (so) nicht mehr gibt.

Schwieriger sind dagegen zweifellos die "Altfälle". Soweit ein Streit noch nicht entstanden ist, empfiehlt sich, beim nächsten Anlass einer Vertragspflege – beispielsweise parallel zur Vereinbarung des jährlichen Joint-Venture-Budgets – eine Klarstellung auch für die Schiedsvereinbarung. Zeigt sich der chinesische Vertragspartner dabei unkooperativ, ist dies eventuell schon ein schlechtes Zeichen. Schwelt sogar bereits ein Streit, ist eine einvernehmliche Klarstellung vielleicht nicht mehr möglich. Dann sollte eine Analyse der vertraglichen Situation erfolgen. Unklarheiten in der Schiedsklausel von Verträgen wirken sich in aller Regel nachteilig für die Vertragspartei aus, die außerhalb der staatlichen Gerichte aktiv werden möchte sowie bei der nicht-chinesischen Vertragspartei. Oft handelt es sich dabei um ein und dieselbe Seite.

## Keine schnelle Einigung in Sicht

Eine offizielle Reaktion der Cietac Beijing zur kürzlich erfolgten Ankündigung der Sietac/Shiac, auch weiterhin Fälle der Cietac Shanghai anzunehmen, steht zwar noch aus. Es ist allerdings zu erwarten, dass Cietac Beijing der Sietac/Shiac auch weiterhin die Legitimation dafür abspricht, solche Fälle zu administrieren. Gerade aus der nicht-chinesischen Perspektive ist diese Lage durchaus spannend, denn der üblicherweise weniger riskante Weg, sich einfach an die Meinung der Zentrale zu halten, greift vielleicht zu kurz. Zwar darf hinter der harten Haltung der Cietac Beijing politische Unterstützung auf höchster zentraler Ebene vermutet werden. Über die Aufhebung eines Schiedsspruchs unter Verwaltung der Cietac Beijing mit Schiedsort Shanghai entscheiden jedoch zuerst noch immer die Gerichte in Shanghai.

Da sich die Sietac/Shiac der Unterstützung der maßgeblichen lokalen Stellen rühmt, ist heute kaum vorherzusagen, wessen Rechtsverständnis sich vor den Gerichten von Shanghai und Shenzhen schließlich durchsetzt. Sticht dort zunächst noch der "lokale Unter", so steht im Rechtsmittelverfahren irgendwann der "zentrale Ober" darüber. Für Unternehmen entstehen daraus neue Kosten, für Anwälte neue Mandate. Ein schnelles Risikomanagement kann dem vorbeugen. :::

Adeline Munz und René-Alexander Hirth sind für die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Stuttgart und Singapur tätig. Kontakt: adeline.munz@luther-lawfirm.com; rene-alexander.hirth@luther-lawfirm.com